

**Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan Nr. 2a / 3a des Stadtteils Deiringsen**

- 1) An dem im Bebauungsplan bezeichneten Stellen sind Bäume oder Sträucher zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.
- 2) Die Fläche innerhalb des Sichtwinkels ist von sichtbehindernden Pflanzungen und Anlagen freizuhalten.
- 3) Für die überbaubaren Grundstücksflächen Nr. 19–24 Dachneigung zwischen 20 und 35 Grad.
- 4) Für die überbaubaren Grundstücksflächen Nr. 1–18 Dachneigung zwischen 0 und 30 Grad.
- 5) Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als 70 cm im Mittel über dem fertig planierten Gelände liegen.
- 6) Die Einfriedigung der Vorgärten an der Straßengrenze maximal 50 cm Höhe
- 7) Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur zulässig, wenn sie den maßlich festgesetzten Abstand zwischen der öffentl. Verkehrsfläche und der überbaubaren Grundstücksfläche einhalten.

Deiringsen, den 16. Oktober 1967